

**Einschreiben / Rückschein**

06. Januar 2014

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

**Beteiligte**

weitere Beteiligte:

Bevollmächtigte:

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. H 4-2012**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Mitglieder

nach Beratung am 12. Dezember 2013 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10.000 Euro belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000 Euro.**

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligte ist als Designated Sponsor für die Aktie der ABC AG (WKN ) im Handelsmodell Fortlaufender Handel (FRA1) tätig. Das Designated Sponsoring für diese Gattung ist von der Beteiligten gemäß § 25a KWG an die weitere Beteiligte ausgelagert worden.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HÜST) tätigte die für die Beteiligte handelnde weitere Beteiligte im Zeitraum vom 19. Juni 2012 bis 16. Juli 2012 neben Handelsaktivitäten für das Konto M1 im Rahmen des Designated Sponsoring auf FRA1(Xetra) auch auf FRA2 (Parkett) eine Vielzahl von Geschäften für das Eigenhandelskonto P1. Die Ordereinstellungen in beiden Handelsmodellen erfolgten jeweils über die Benutzerkennung des Händlers A( bzw. im Falle der FRA2-Orders über die Submitter-ID des Händlers B.

Die fraglichen Geschäfte machten im Untersuchungszeitraum fast den gesamten Umsatz in dieser Aktie auf FRA2 aus.

Der Spezialist für die fragliche Aktie im Handelsmodell Fortlaufende Aktion (FRA2) führte die auf die von ihm veröffentlichte Quotierung hin erteilten Orders der Beteiligten im Hinblick auf die an den Spezialisten gestellten Mindestanforderungen für die Quotierung und Ausführung von Orders jeweils aus und stellte sich zur Risikominimierung in dem recht illiquiden Papier am Referenzmarkt FRA1 glatt.

Auf das Auskunftersuchen der HÜST vom 02. August 2012 teilte die Beteiligte unter dem 16. August mit, dass ihre Händler im Rahmen des Designated Sponsoring Mandats und als Liquiditätsspender sowohl auf der Geld- als auch auf der Briefseite kleinere Orders in Xetra eingestellt hätten. Nachdem sie eine Geldseite auf Xetra eingestellt hätten, sei auf dem Parkett eine weitere Geldseite eingestellt worden. Unter Eigenhandels- und Liquiditätsgesichtspunkten habe sich so die Chance ergeben, in der Aktie über den Parketthandel zusätzliche Liquidität zu generieren. Die Händler hätten lediglich im Rahmen ihres Designated Sponsoring Mandats auf Ordergelegenheiten reagiert. Sollte es tatsächlich so gewesen sein, dass sich die Spezialisten auf Xetra glattgestellt hätten, sei zu vermuten, dass deren Taxe nicht den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprochen hätte und dem Markt ein falsches Bild über deren Orderbuch vermittelt worden sei.

Mit Schreiben vom 08. November 2012 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Die Beteiligte habe durch ihre Handelsaktivitäten das Umsatzvolumen der Aktie ABC künstlich nach oben getrieben. Dies entspreche keiner ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften und verstoße gegen § 117 BörsO.

Am 30. November 2012 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Beschluss vom 25. März hat der Sanktionsausschuss die Weitere Beteiligte, an die die Aufgabe des Designated Sponsorings ausgelagert war, als weitere Beteiligte hinzugezogen.

Die Beteiligte stellt keinen Antrag. Sie wiederholt mit Schreiben vom 14. Januar 2013 ihre Einlassung auf das Auskunftersuchen und weist darauf hin, dass eine vorsätzliche Manipulation des Umsatzvolumens im Sinne des § 20 a WpHG mit dem Ziel einer Verbesserung der Aktie im Index Ranking Core DAX aufgrund von Nebenabreden mit Dritten nicht habe nachgewiesen werden können. Die fraglichen Aktien hätten sich auch in den Folgemonaten ohne das beanstandete Handelsszenario auf vergleichbaren Plätzen bewegt.

Ferner sei daraufhin zu weisen, dass § 117 BörsO Umsätze zwischen Designated Sponsoren und Spezialisten nicht verbiete. Stelle sich heraus, dass die Spezialisten sich fortlaufend über Xetra glatt stellten, spreche einiges dafür, dass die gezeigte Taxe der Spezialisten nicht den tatsächlichen Markt- und Ordergegebenheiten entspreche. Dies wirke sich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Handelsmodelle und der unterschiedlichen Aufgaben von Spezialisten und Designated Sponsors erheblich aus. Die orderorientierten Prinzipien und Parameter der Handelsmodelle in Kombination mit dem erhöhten Wettbewerb zwischen Handelsplattformen, der verstärkten Nutzung von Quote-Maschinen und der Verpflichtung zum Best-Price-Prinzip ermögliche und fördere das beanstandete Handelsszenario.

Die weitere Beteiligte beantragt, das Verfahren einzustellen.

Sie vertritt mit Schreiben vom 17. Januar und 8. Juli 2013 die Auffassung, dass kein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorliege. § 77 BörsO enthalte keine Tatbestandsmerkmale wonach ihr Handeln zu beanstanden sei. Auch existiere keine Vorschrift im Börsenrecht wonach proaktives Handeln als vorwerfbar erachtet werden könne. Es treffe auch nicht zu, dass die Ordereinstellungen auf FRA2 jeweils proaktiv auf die aktuelle Geld – oder Briefseite des indikativen Quotes des Spezialisten gestellt worden sei. Die Beteiligte hätte keine Kenntnis davon gehabt, welcher Käufer jeweils reagiere. Dagegen hätte der Spezialist, für den erkennbar gewesen sei, wer auf der Gegenseite agiere, die Möglichkeit gehabt, seine Quotes abzuändern. Stattdessen habe er es vorgezogen, seinen Markt an FRA1 anzupassen. Es stelle sich die Frage, warum der Spezialist den Umsatz auf dem Kursniveau von FRA2 stattfinden lasse, um sich anschließend auf FRA1 ohne Kursrisiko glattzustellen.

Die HÜST verkenne, dass die Liquiditätssicherung in dem jeweils betreuten Wertpapier zu den ureigenen Aufgaben eines Designated Sponsors gehöre, um so die Handelbarkeit des Wertpapiers zu gewährleisten und eine Möglichkeit der Preisfeststellung zu schaffen. Der Designated Sponsor dürfe nicht nur über Quotes agieren, sondern könne auch einzelne Order einstellen. Durch die beanstandeten Handelsaktivitäten sei die Liquidität der Aktie der ABC AG verbessert worden was durch die verbesserten Ränge in den Indexranglisten der Deutschen Börse AG belegt werde. Durch diese Handelsweise würden die von der Deutschen Börse AG geforderten Verbesserungen für den Kapitalmarkt erfüllt. Dieses Verhalten könne nicht als künstliche Umsatzerzeugung angesehen werden.

Der Vorwurf, die Beteiligte habe das Umsatzvolumen der Aktie der ABC AG künstlich nach oben getrieben, treffe nicht zu. Den von Designated Sponsors gestellten Quotes liege grundsätzlich kein reales Angebot oder eine reale Nachfrage zugrunde und es könnten daher auch keine wirtschaftlich begründeten Umsätze getätigt werden. Aus diesem Grunde verbiete sich eine

Anwendung von § 20a WpHG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr.3 MaKonV auch auf das Merkmal der Schaffung künstlicher Umsätze.

Die Geschäftsführung der Börse erwidert, die Beteiligten hätten – wie aus der Anlage 2 deutlich werde, überwiegend nur Kauf- oder Verkaufsorders eingestellt. Das Einstellen von Orders nur auf einer Seite gehöre weder zu den Aufgaben des Designated Sponsors noch habe es Einfluss auf das Ergebnis der Performance-Messung. Aufgabe des Designated Sponsors sei es vielmehr durch gleichzeitiges Einstellen von Kauf- und Verkaufsorders (Quotes) auf FRA1 mit ausreichendem Volumen und möglichst engem Spread für Liquidität und geringe Volatilität zu sorgen. Dies folge aus § 77 BörsO.

Soweit die weiteren Beteiligte ausführe, dass jeweils nach Einstellung einer Kauforder auf FRA 1 eine weitere Kauforder auf dem Parkett (FRA 2) eingestellt worden sei, treffe dies nicht zu.

Wie sich aus Anlage 1 ergebe, sei regelmäßig nach Einstellung einer Kauforder auf FRA 1 eine Verkaufsorder auf FRA 2 bzw. nach Einstellung einer Verkaufsorder auf FRA 1 eine Kauforder auf FRA2 erteilt worden. Die hierdurch initiierten Karussellgeschäfte müssten zu dem Zweck getätigt worden sein, die Umsätze in der Aktie künstlich aufzublähen. Ein anderer wirtschaftlicher Sinn dieser Geschäfte sei jedenfalls nicht zu erkennen, da die Limite der gegenläufigen Orders entweder identisch gewesen seien oder nah beieinander gelegen hätten. Wie sich aus Anlage 3 ergebe seien die Ordereinstellungen der Beteiligten auf FRA2 jeweils proaktiv auf die aktuelle Geld- oder Briefseite des indikativen Quotes des Spezialisten erfolgt. Der Spezialist sei stets zur unverzüglichen Ausführung der Orders gezwungen gewesen, um die an ihn gestellten Mindestanforderungen zu genügen. Grundsätzlich könne ein Spezialist davon ausgehen, dass sich seine Handelsposition im Verlaufe eines Handelstages weitgehend ausgleiche. Vorliegend habe sich der Spezialist jedoch am Referenzmarkt FRA1 wieder glatt stellen müssen, da die Aktie auf FRA2 bis auf die Handelsaktivitäten der Beteiligten im fraglichen Zeitraum sehr illiquide gewesen sei.

Über das Vermögen der weiteren Beteiligten wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 15.11.2013 (Az. 810 IN 934/13 Q) das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen 1-3 Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 – BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981- BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen und fällt daher in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.
5. Die in der Börsenordnung enthaltenen Regelungen über die Marktintegrität in § 117 BörsO stellen börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen sollen:
6. Die für die Beteiligte tätigen Börsenhändler der weiteren Beteiligten haben gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen indem sie Angebot und Nachfrage der Aktie ABC irreführend beeinflusst haben.

7. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer.

Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl I, 3395) – WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.4.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

8. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

9. Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen –EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren

- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

10. Hier liegt ein Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO in der 2. Handlungsalternative vor, nämlich eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage des fraglichen Wertpapiers.

Eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage liegt vor, wenn die jeweilige Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer – Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).

11. Aus den von der Geschäftsführung der FWB vorgelegten Datenblättern (Anlage 1-3) ergibt sich, dass von den für die Beteiligte handelnden Händlern auf FRA2 in dem untersuchten Zeitraum eine Vielzahl von „Karussellgeschäften“ in der Aktie ABC initiiert wurden, die über die wahre Marktlage des Wertpapiers im Hinblick auf Angebot, Nachfrage und damit auch über die Liquidität der Aktie getäuscht haben.

Das wiederkehrende Handlungsmuster sah – wie aus der Anlage 1, die die ausgeführten Orders auf FRA1 und FRA2 zeigt, ersichtlich ist - wie folgt aus:

Nach Einstellung einer Kauforder auf FRA1 wurde eine Verkauforder auf FRA2 bzw. nach Einstellung einer Verkauforder auf FRA1 eine Kauforder auf FRA2 eingestellt.

Als ein typisches Beispiel für dieses im Untersuchungszeitraum regelmäßig wiederkehrende Muster sei auf Zeilen 1 und 2 der Seite 4 der Anlage 1 verwiesen, die ein solches Geschäft dokumentieren bei dem es zu gegenläufigen Orders kam.



Ein anderer Sinn des Handelsverhaltens der Beteiligten als die Erhöhung des Umsatzvolumens in der Aktie ist nicht ersichtlich, da die Limite der gegenläufigen Order entweder identisch oder nahezu identisch waren und mit den Geschäften keine Gewinne erzielt werden konnten.

Die Täuschung über die wahren Verhältnisse des Marktes durch das Handelsverhalten der Beteiligten wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Geschäfte der Beteiligten in dem untersuchten Zeitraum nahezu den gesamten Umsatz auf FRA2 in der fraglichen Aktie ausmachten und hierdurch eine tatsächlich nicht vorhandene Liquidität der Aktie vorgespiegelt wurde.

12. Die Beteiligten können sich für ihr Handelsverhalten nicht auf ihre Aufgabe als Designated Sponsor berufen. Das Einstellen von Orders lediglich auf der Kauf bzw. Verkaufsseite bzw. das aktive Matching von im Orderbuch befindlichen Orders Dritter gehört nicht zu den Aufgaben des Designated Sponsors, der – wie sich aus § 77 BörsO ergibt - Quotes einstellen soll, d.h. der gleichzeitig und kontinuierlich verbindliche Kauf- und Verkaufsorders mit ausreichendem Volumen und möglichst engem Spread einstellen soll, um für Liquidität und geringe Volatilität der Aktien der betreuten Gattung zu sorgen. Dies schließt zwar nicht aus, dass der Designated Sponsor auch einzelne Kauf - oder Verkaufsorders einstellt, doch gehört dies nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben und geht deshalb auch nicht in die Performance-Messung ein, zumal aktives Matching überdies dem Markt Liquidität entzieht und damit der eigentlichen Aufgabe des Designated Sponsors zuwider läuft.

Entgegen dem Vorbringen der Beteiligten wurde durch ihr Handelsverhalten gerade keine zusätzliche Liquidität für den Markt geschaffen, sondern eine solche wurde durch die von Händlern der weiteren Beteiligten initiierten „Karussellgeschäfte“ lediglich vorgespiegelt und dadurch der Markt über die wahre Liquidität des Wertpapiers getäuscht. Dies kann für den Anleger, der bei seiner Anlageentscheidung von einem liquiden Markt in dem fraglichen Wertpapier ausgeht, zu Fehlentscheidungen mit wirtschaftlichen Verlusten führen, wenn sich nämlich nach der Ordererteilung herausstellt, dass der Markt tatsächlich eher illiquide ist und die bei einem liquiden Markt zu erwartenden Preise nicht erzielt werden können

13. Der Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO erfolgte zumindest mit bedingtem Vorsatz. Die Beteiligten legen selbst dar, dass durch die Eingaben der Händler zielgerichtet auf die Liquidität des gehandelten Wertpapiers eingewirkt werden sollte.

14. Das Fehlverhalten ihrer Börsenhändler ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Begriff der Hilfsperson ist weit zu verstehen, wie aus der Gesetzesbegründung folgt, die zur Auslegung der geänderten Vorschrift maßgeblich heranzuziehen ist (vgl. BT – Drucksache 16/4028, Begründung Teil B , zu Art. 2, zu § 22) sollte durch eine Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes klargestellt werden, dass fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbesondere Handelsteilnehmern zugerechnet wird, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetztes Personal. Diese den Handelsteilnehmer betreffende sanktionsrechtliche Zurechnung von Fehlverhalten des von ihm eingesetzten Personals entsprach der bis zur Gesetzesnovellierung geübten börsenrechtlichen Praxis (Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 4.Auflage 2004 § 20 BörsG Rdn. 21) (vgl. insoweit bereits Beschluss des Sanktionsausschusses vom 27.04.2010 Az. H 2-2009).

Der Zurechnung steht auch nicht entgegen, dass die Aufgabe des Designated Sponsoring von der Beteiligten nach Maßgabe von § 25 Abs.5 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.9.1998 (BGBl I, 2776, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I, 206 – KWG-) an die weitere Beteiligte ausgelagert war und die für die weitere Beteiligte tätigen Börsenhändler für die Beteiligte gehandelt haben. Denn nach § 25 Abs.2 Satz KWG bleibt grundsätzlich das Institut für die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

15. Ein bloßer Verweis als Sanktion genügt nicht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei einer Gesamtschau des durch systematisches Vorgehen geprägten Handelsverhaltens der für die Beteiligte handelnden Börsenhändler von einem Ausreißer im Einzelfall, der nur die Auferlegung eines Verweises rechtfertigen würde, keine Rede sein kann.
16. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 10.000 Euro erscheint notwendig aber auch ausreichend, um der Beteiligten den börsenrechtlichen Verstoß gegen das Gebot zur Funktionsfähigkeit der Börse und zum Schutz des Publikums nachhaltig vor Augen zu führen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten, dass sie bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten ist. Der gegen die Beteiligte ergangene nicht bestandskräftige Beschluss des Sanktionsausschusses vom 16. September 2013 (Az. H 3-2013) kann der Beteiligten ungeachtet der fehlenden Bestandskraft schon deshalb nicht entgegengehalten werden, weil der Zeitpunkt der Tathandlung des streitgegenständlichen Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Sanktionsausschusses liegt und von dem Beschluss deshalb keine Warnfunktion ausgehen konnte.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Marktintegrität einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels in Frage stellen und zum Schutz des Börsenhandels vor Vertrauensverlust des anlaufesuchenden Publikums streng geahndet werden müssen, um künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen.

17. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---